

im Recht, seine Begrenzung aber an der Freiheit der Bürger finden sollte<sup>13</sup>.

Die Vertiefung und Erweiterung des Rechtsstaatsgedankens<sup>14 15</sup> blieb nicht ein bloßes Postulat: In fast allen Ländern Europas und in den Vereinigten Staaten von Amerika wurde er, zum Teil nach langjährigen Kämpfen, durchgesetzt und bildet die Basis des abendländischen Staatsdenkens. Die Rechtsstaatsidee ist in ihrer Bedeutung und Auswirkung für den einzelnen Menschen, der Sicherung und Bewahrung seiner Rechte genauso unabdingbar wie sie für den Staat und seine Aufgabe notwendig ist. Von dieser, auf jahrhundertealten Traditionen begründeten Rechts- und Staatsauffassung aus kann allein der scharfe Gegensatz gesehen werden, der zwischen liberal-demokratischem Rechtsstaat und der »demokratischen Gesetzlichkeit« des kommunistischen Totalstaates besteht.

#### Die Elemente des Rechtsstaates

Nicht überall und in gleichem Maße und nicht immer in derselben Ausprägung, doch immer in den Hauptlinien finden sich die Grundelemente des Rechtsstaates, so wie er im abendländischen Rechtskreis aufgefaßt und verwirklicht wurde. Er erscheint uns für das folgende wichtig, diese Elemente, an denen die entsprechende Seite der »sozialistischen Gesetzlichkeit« gemessen werden soll, festzuhalten und in ihrem Zusammenhang deutlich zu machen. Dabei folgen wir den wertvollen Ausführungen von Werner Kägi, der wohl als erster diese rechtsstaatlichen Elemente in solcher Vollständigkeit zusam-

---

<sup>13</sup> Vgl. Darmstaedter, »Rechtsstaat und Machtstaat«, Berlin 1932, S. I ff.; R. Gneist, »Der Rechtsstaat«, Berlin 1872, S. 183ff.; Garzoni, aaO. S. 74 ff.

<sup>14</sup> Vgl. für die Schweiz Garzoni aaO., S. 95 ff.